

## Schadensersatz nach Nierenentfernung bei einem achtjährigen Kind wegen Verletzung der intraoperativen Aufklärungspflicht

Urteil des OLG Hamm vom 07.12.2016 – 3 U 122/15

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Hamm (rechtskräftiges Urteil vom 7. Dezember 2016 – Az. 3 U 122/15) einem minderjährigen Kläger nach der Entfernung einer Niere ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 12.500,00 zugesprochen, weil die intraoperativ erfolgte Aufklärung der Eltern fehlerhaft war.

### I. Zum Sachverhalt

Bei dem 2004 geborenen Kläger wurden multiple Nierengewebsdefekte sowie ein erweitertes Nierenbeckenkelchsystem diagnostiziert. Die linke Niere des Klägers war nur noch zu 22 % funktionsfähig. Die Eltern des Klägers ließen sich zunächst durch einen niedergelassenen Arzt beraten und entschieden sich ausdrücklich gegen eine Entfernung der linken Niere des Klägers. Die Eltern wandten sich sodann an die beklagte Klinik. Die behandelnden Ärzte der beklagten Klinik empfahlen einen operativen Eingriff, um eine neue Verbindung zwischen dem Nierenbecken und dem Harnleiter zu schaffen. Ziel des Eingriffes war die Verbesserung der Abflussverhältnisse der linken Niere. Nach einem Aufklärungsgespräch sowie ausreichender Bedenkzeit erklärten die Eltern des Klägers ihr Einverständnis mit dem empfohlenen Eingriff.

Während der Operation zeigte sich, dass die geplante Rekonstruktion des Nierenbecken-Harnleiterübergangs wegen nicht vorhersehbarer anatomischer Besonderheiten unmöglich war. Die behandelnden Ärzte entschieden sich dazu, die Operation zu unterbrechen und erläuterten den Eltern des Klägers die veränderte Lage. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen neuen Verbindung zwischen Nierenbecken und Harnleiter empfahlen die Ärzte nunmehr die sofortige Entfernung der linken Niere im Rahmen einer Fortsetzung der Operation. Die Eltern des Klägers willigten in die

Entfernung der Niere ein, worauf die Operation fortgesetzt und die linke Niere des Klägers entfernt wurde.

Nach der Operation machte der Kläger gegen die Klinik und die intraoperativ aufklärende Ärztin Schadensersatz geltend, weil angeblich seine Eltern nicht ausreichend nach Unterbrechung der Operation aufgeklärt worden seien. Eine wirksame Einwilligung der Eltern in die Entfernung der linken Niere habe nicht vorgelegen. Daher verlangte der Kläger u.a. die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

### II. Zur Rechtslage

Das OLG Hamm stellt zunächst fest, dass sich eine neue Situation ergeben habe, als während der Operation die Unmöglichkeit der ursprünglich geplanten Rekonstruktion des Nierenbecken-Harnleiterübergangs festgestellt wurde. Folgerichtig hätten die Ärzte daher auch die Operation unterbrochen, um mit den Eltern des Klägers die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Da der ursprüngliche Eingriff sich als nicht durchführbar erwiesen habe, seien eine erneute Aufklärung sowie die Einholung einer neuen Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern des Klägers für einen weiteren Eingriff erforderlich gewesen.

Davon seien offensichtlich auch die Ärzte ausgegangen, da mit den Eltern nach Unterbrechung der Operation ein Aufklärungsgespräch geführt wurde. Im Rahmen dieses Aufklärungsgesprächs habe jedoch die beklagte Ärztin die Entfernung der linken Niere als alternativlos geschildert und die sofortige Nierenentfernung empfohlen.

Tatsächlich sei jedoch nach Aussage des gerichtlich bestellten Sachverständigen eine sofortige Nierenentfernung keineswegs zwingend notwendig gewesen. Man hätte auch zunächst die Operation durch einen Verschluss des Nierenbeckens sowie Ableitung der Niere über eine Nieren-Haut-Fistel beenden können, um anschließend mit den Eltern auch die Möglichkeit einer nierenerhaltenden Operation zu besprechen. Als Alternative zur Entfernung der Niere hätte man nämlich auch über die grundsätzlich mögliche, wenngleich mit höheren Risiken und zweifelhaften Erfolgsaussichten verbundene Operation zur Erhaltung der Niere hinweisen müssen. Eventuell wäre es nämlich auf diese Weise möglich gewesen, die Restfunktion der linken Niere zu erhalten.

Das OLG Hamm geht davon aus, dass eine intraoperative Aufklärung über die Einzelheiten eines nierenerhaltenden Eingriffes angesichts der Kürze der bei einer Operationsunterbrechung zur Verfügung stehenden Zeit und der Komplexität dieser Operationsmethode nicht möglich und auch nicht geboten war. Doch hätten die Eltern intraoperativ darüber aufgeklärt werden müssen, dass neben der sofortigen Entfernung der linken Niere auch ein Abbruch der Operation mit einer äußeren Harnableitung für eine Übergangszeit möglich gewesen wäre. In einem zweiten Schritt hätte man dann die Eltern über die riskante und schwierigere Variante einer nierenerhaltenden Operation aufklären können. Dieses Aufklärungserfordernis, so das OLG Hamm, habe angesichts der Tragweite und Bedeutung einer Entscheidung zwischen einer irreversiblen Entfernung der linken Niere und der riskanten und schwierigeren Operation zur Erhaltung der Niere bestanden.

Das OLG Hamm hält es in diesem Zusammenhang auch nicht für erforderlich, dass eine nierenerhaltende Operation eine echte Behandlungsalternative zur Entfernung der Niere war, also medizinisch gleichermaßen indiziert, üblich und gleichwertig, aber mit unterschiedlichen Risiken und Erfolgchancen behaftet.

Maßgeblich für die Annahme des Aufklärungsfehlers ist, dass die Eltern intraoperativ nicht darüber entscheiden konnten, ob der Eingriff mit einer Übergangslösung, welche eine

Überlegungsfrist für das weitere Vorgehen eröffnet hätte, oder aber mit der endgültigen Entfernung der Niere beendet wird. Man hätte die Eltern in jedem Fall darauf hinweisen müssen, dass alternativ zur Entfernung der Niere ein Abbruch der Operation mit einer zeitweisen Ableitung des Harns nach außen in Frage kam.

Das OLG Hamm lehnt auch die Annahme einer hypothetischen Einwilligung der Eltern in die sofortige Entfernung der Niere ab. Da die Eltern sich im Vorfeld der Operation nach Bedenkzeit und Beratung durch einen niedergelassenen Arzt ausdrücklich gegen eine Entfernung der Niere entschieden hätten, sei von einem echten Entscheidungskonflikt der Eltern des Klägers zwischen der sofortigen Nierenentfernung und der Möglichkeit einer Übergangslösung auszugehen.

Aufgrund des schlechten Zustandes der entfernten Niere hält das OLG Hamm ein Schmerzensgeld von EUR 12.500,00 für angemessen, aber auch ausreichend.

### III. Fazit

Das Urteil betrifft die Situation, dass ein ursprünglich geplanter Eingriff, für den eine wirksame Einwilligung vorliegt, nicht durchgeführt werden kann, weil sich während der Operation unvorhersehbare Komplikationen ergeben. In einem derartigen Fall muss der Arzt zunächst klären, ob eine Unterbrechung der Operation für den Patienten zumutbar ist. Im vorliegenden Fall konnte die Operation ohne weiteres unterbrochen werden, ohne den Kläger aus der Narkose holen zu müssen. Es kam nämlich nicht auf das Einverständnis des narkotisierten Klägers, sondern auf die Rücksprachemöglichkeit mit den sorgeberechtigten Eltern an.

Die Ärzte machten von dieser Möglichkeit Gebrauch und informierten die Eltern des Klägers über die neue Sachlage. Dass die Ärzte eine Entfernung der linken Niere im Rahmen der Fortsetzung der Operation empfahlen, war für sich genommen nicht fehlerhaft. Allerdings hätte man diese Maßnahme nicht als alternativlos darstellen dürfen, da auch die Möglichkeit bestanden hätte, die Operation zunächst abubrechen. Auf einen

Abbruch der Operation mit einer Harnableitung nach außen als Zwischenlösung hätten die Eltern hingewiesen werden müssen.

In einem zweiten Schritt wäre es dann möglich gewesen, in Ruhe über die weitere Vorgehensweise mit den Eltern zu sprechen. Das OLG Hamm verlangt also keineswegs eine Aufklärung der Eltern während der Unterbrechung der Operation über mögliche nierenerhaltende Maßnahmen. Auch ist nicht erforderlich, dass eine grundsätzlich mögliche nierenerhaltende Operation eine echte Behandlungsalternative darstellt.

Aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten, hier ausgeübt durch die sorgeberechtigten Eltern, folgt aber, dass ein Arzt nicht im Rahmen einer intraoperativen Aufklärung die Entfernung eines Organs für alternativlos erklären darf, wenn die Möglichkeit besteht, die Operation mit einer Übergangslösung abubrechen, um so Zeit für die Erörterung der weiteren Vorgehensweise zu gewinnen.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwälts-gesellschaft mbH  
Ludwigstraße 8  
80539 München

[info@kks-law.de](mailto:info@kks-law.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Juni 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.